

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel unter [amtsblatt.hesel.de](https://www.amtsblatt.hesel.de) verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

vom 22.06.2022

(Verkündung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 01/2022 vom 11.07.2022)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hesel betreibt ihre Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern einschließlich der Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten. Maßgeblich für Gestaltung der Arbeit in den Kindertagesstätten sind der gesetzliche Auftrag gem. § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätten.
- (3) Die Nutzung der Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr als Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe der öffentlichen-rechtlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Samtgemeinde Hesel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Betreuungsangebote, Betreuungsumfang, Öffnungszeiten

- (1) Die Samtgemeinde Hesel bietet in ihren Kindertagesstätten folgende Gruppen an:
 - a) Krippengruppe (§ 6 Abs. 2 NKiTaG): Betreuung von Vollendung des ersten Lebensjahres bei Aufnahme bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten bei Ablauf des Kindergartenjahres.
 - b) Kindergartengruppe (§ 6 Abs. 3 NKiTaG): Betreuung von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.
 - c) altersübergreifende Gruppe:
 - d) Betreuung von der Vollendung des dreißigsten Lebensmonats (2,5 Jahre) bis zur Einschulung.

- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Samtgemeinde Hesel festgesetzt.
- (3) Sofern die Betreuung in der Kinderkrippe bis mindestens 14 Uhr erfolgt, wird ein Mittagstisch angeboten, an dem die Teilnahme verpflichtend ist.
- (4) Der Betreuungsumfang umfasst die Kernzeit und die Randzeiten. Beides ist entsprechend des jeweiligen Angebotes in der Kindertagesstätte wählbar. Die Nutzung der Randzeiten ist nur möglich, wenn beide Elternteile bzw. Alleinerziehende berufstätig sind und mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Für die angegebenen Sachverhalte sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen, die gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben. Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach dem NKiTaG und der daraus folgenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, die ihren Lebensmittelpunkt in der Samtgemeinde Hesel haben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes ist bei der Samtgemeinde Hesel durch die Sorgeberechtigten über das Online-Anmeldeverfahren im Sinne des § 3 der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung durchzuführen. Der Zugang wird über die Internetseite der Samtgemeindeverwaltung bereitgestellt.
- (2) Die Anmeldung zum 01.08. ist im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02. des Kalenderjahres, in dem das Kindergartenjahr beginnt, vorzunehmen.
- (3) Die freien Plätze werden nach folgenden Kriterien durch Bewertungspunkte vergeben:
 - a) Einzugsgebiet (Einrichtungabhängig); 50 Punkte für Haupteinzugsgebiet bzw. 25 Punkte für das übrige Samtgemeindegebiet (einschließlich Holtland und Brinkum)
 - Kindergarten Hesel: Haupteinzugsgebiet ist Hesel (ohne OT Beningafehn), Firrel und Schwerinsdorf
 - Kindergarten Neukamperfehn: Haupteinzugsgebiet ist Neukamperfehn und Hesel (nur OT Beningafehn)
 - Kinderkrippen: Samtgemeindegebiet = 50 Punkte
 - b) Monatsalter des Kindes; pro Monat 1 Punkt (Stichtag 01.08.)
 - c) Geschwisterkind in der gleichen Kindertagesstätte; 30 Punkte
 - d) alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; 20 + 20 Punkte (Staffelung nach Wochenarbeitszeit)
 - bis 10 Stunden: 4 Punkte
 - 11 bis 20 Stunden: 8 Punkte
 - 21 bis 30 Stunden: 12 Punkte
 - 31 bis 35 Stunden: 16 Punkte
 - ab 36 Stunden: 20 Punkte

- f) Eltern beide berufstätig bzw. in Ausbildung; 40 Punkte (20 je Elternteil, Staffelung nach Wochenarbeitszeit)
 - bis 10 Stunden: 4 Punkte
 - 11 bis 20 Stunden: 8 Punkte
 - 21 bis 30 Stunden: 12 Punkte
 - 31 bis 35 Stunden: 16 Punkte
 - ab 36 Stunden: 20 Punkte
- (4) Für die angegebenen Sachverhalte sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Fehlen erforderliche Nachweise, werden entsprechend keine Bewertungspunkte berücksichtigt.

§ 6

Begrenzung des Aufnahmerechts und Ausschluss

- (1) Die Samtgemeinde Hesel kann Kinder von der Aufnahme oder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, und zwar
- a) wenn das Kind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten zeigt,
 - b) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - c) wenn die Betreuung des Kindes aus unzumutbaren hygienischen Gründen nicht möglich ist,
 - d) wenn das Kind innerhalb von drei Monaten überwiegend die Kindertagesstätte nicht besucht und die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen,
 - e) wenn die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen,
 - f) wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten so erheblich gestört ist, dass eine weitere Betreuung des Kindes auch nach Hinzuziehung einer neutralen Beratungsstelle (z. B. Kreisjugendamt) nicht mehr möglich ist. Ferner nimmt die Samtgemeinde Hesel Kinder nicht auf oder schließt sie vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte aus, wenn für diese kein ausreichender Impfschutz gegen Masern nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz nachgewiesen wird.
- (2) Die allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind maßgebend.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, bei der Erstaufnahme des Kindes, einen schriftlichen Nachweis darüber zu fordern, dass ein vollständiger ausreichender Impfschutz des Kindes gegen Masern besteht.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Samtgemeinde Hesel.

§ 7

Änderung des Betreuungsumfangs, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Änderung des zeitlichen Betreuungsumfangs innerhalb der Kindertagesstätte ist möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Betreuung in der Kindertagesstätte endet mit Ablauf des mit der verbindlichen Anmeldung beschiedenen Zeitraums oder durch vorzeitige Abmeldung des Kindes.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung kann während des Kindergartenjahres nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. des Kindergartenjahres erfolgen. Die Abmeldung ist an die Leitung der Kindertagesstätte zu richten.

- (4) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder eines sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
- (3) Die Kinder müssen von den Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

§ 9

Erkrankungen, Fehltage

- (1) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen nicht besuchen, so ist die jeweilige Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Erkrankung, bei dem Kind oder innerhalb der Familie, insbesondere nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten. Darüber hinaus sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur sofortigen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte über Art und voraussichtlichen Dauer der Erkrankung verpflichtet. Hierzu zählen folgende Erkrankungen: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken- Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, Verlausion, infektiöser Gastroenteritis (Norovirus).
- (3) Chronische Erkrankungen sind gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte anzugeben.
- (4) Bei einer akuten Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.
- (5) Die Genesung des Kindes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dieser muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Besuch der Kindertagesstätte unbedenklich ist. Die Kosten für diese Bescheinigung gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.
- (6) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen nicht besuchen, soll der Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von drei Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.

§ 10

Schließzeiten

- (1) Schließzeiten sind möglich und werden jeweils im Vorfeld von der Leitung der Kindertagesstätte bekanntgegeben (z.B. Ferienzeiten, Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fort-

und Weiterbildungstagen, Reinigungstage sowie Personalversammlungen). In den Sommerferien kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

- (2) Außerdem sind Schließzeiten aus unabwendbaren und nicht von der Samtgemeinde Hesel zu vertretenden Gründen möglich, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Hierzu zählt insbesondere die Schließung der Kindertagesstätte bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz, bei Erkrankung des pädagogischen Fachpersonals sowie bei Arbeitsniederlegung der Beschäftigten (Streik). Die Samtgemeinde Hesel wird Schließzeiten aus den vorgenannten Gründen rechtzeitig ankündigen, sofern dies möglich ist.

§ 11

Haftung

Die Samtgemeinde Hesel haftet nicht für den Verlust, Diebstahl und/oder Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände.

§ 12

Beirat

- (1) Für jede Kindertagesstätte wird gemäß § 12 NKiTaG ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören eine Person als Vertretung der Eltern, eine Person als Vertretung der Fach- und Betreuungskräfte, ein Mitglied des Samtgemeinderates und der Samtgemeindebürgermeister an. Für alle, die dem Beirat angehören, ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates ist gemäß § 72 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Beirat ist nach § 16 Abs. 4 NKiTaG bei wichtigen Entscheidungen einzubeziehen. Dies gilt insbesondere bei
 - a) der Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts,
 - b) die Errichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
 - c) Änderung des Betreuungsangebotes,
 - d) Festlegung der Gruppengrößen,
 - e) Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - f) sowie bei Änderung der Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (6) Entscheidungen des Beirates haben empfehlenden Charakter. Samtgemeindeausschuss und Samtgemeinderat sind nicht an die Empfehlung gebunden.

§ 13

Kuratorium

- (1) Für den Kindergarten Hesel wird zur Wahrnehmung des Interesses der Ev.-luth. Kirchengemeinde ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium nimmt die Aufgabe des Beirates nach § 16 NKiTaG wahr.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Beirates sowie einer weiteren Person, die die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel durch Einbringung der christlichen Werte vertritt. Diese, sowie eine weitere Person zum Zwecke der Stellvertretung, sind vom Kirchenvorstand zu benennen.
- (3) § 12 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hesel tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten zum einen die „Satzungen der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung eines Kindergartens in Hesel“ vom 01.01.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2007 und die „Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Unterhaltung und Benutzung eines Kindergartens in Neukamperfehn“ vom 01.01.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2007 außer Kraft.

Hesel, 22.06.2022